

557

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrler, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173.

Nummer 35

Sonntag, 28. August 1949

76. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 28. August 1949, Augustin — Montag, 29., Johannes Enthauptung — Dienstag, 30., Rosa v. Lima — Mittwoch, 31., Raimund — Donnerstag, 1. September, Regidius — Freitag, 2., Stefan K. — Samstag, 3., Seraphine

K u n d m a c h u n g

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17. August 1949,
Zl. VI d-6/14, betreffend Geflügelpest.

Am 12. bis 16. August 1949 wurde in den Gemeinden Altsch, Koblach, Feldkirch, in mehreren Beständen Geflügelpest amtserkennend festgestellt. In jedem einzelnen Falle konnte als Infektionsquelle der Verkauf von Handelsgeflügel aus der Zielerkrankung ermittelt werden. Zur Tilgung und Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser Seuche werden nachstehende veterinärpolizeiliche Maßnahmen getroffen:

1. Der Verkauf sowie jede Abgabe von freierhand Handelsgeflügel ist bis zur Klärung der Seuchelage bis auf weiteres verboten.
2. Die Gemeindegebiete Altsch, Koblach sowie die Fraktionen Levis, Altsch und Töfers der Stadt Feldkirch gelten als Sperrgebiet. Jeder Verkehr, Anlauf oder Verkauf von Geflügel in und aus diesem Gebiet sowie innerhalb desselben ist strengstens untersagt.
3. Ueber sämtliches Geflügel in diesem Sperrgebiet wird die Geflügelpest verhängt.
4. Jeder Verwendungsfall von Geflügel ist vom Besitzer oder einem Stellvertreter unverzüglich dem Gemeindevorstand anzuzeigen.
5. Während der Dauer der Sperrung dürfen Eier und Federn aus dem Sperrgebiet nicht ausgeführt werden.
6. Uebertritte dieser Maßnahmen werden nach Abschnitt VIII des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RSGBl. Nr. 177, geahndet.

Auf die Anzeigepflicht bei Geflügelpest und Verdacht derselben (Nachlassen der Munterkeit, der Futteraufnahme, Ertrinken des Gefieders, Schlafsucht, Rührungsercheinungen, Verfarbung des Kammes und der Kehlfalten, Schnabelatmung und schließlich jeder ungeläufige Tod, besonders, wenn er bei mehreren Tüchern eintritt) wird besonders hingewiesen.

4238

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Schneider.

K u n d m a c h u n g

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17. August 1949,
Zl. VI d-6/8, betreffend ansteckende Schweinepest.

Am 13. August 1949 wurde unter dem Schweinebestand der Spitalverwaltung Dornbirn der Ausbruch der ansteckenden Schweinepest festgestellt. Zur Tilgung und Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser Seuche werden nachstehende veterinärpolizeiliche Maßnahmen angeordnet:

1. Der Bezirk Sattlerdorf der Stadt Dornbirn gilt für Schweine als Sperrgebiet. In diesem Sperrgebiet ist jeder Verkehr, Anlauf und Verkauf von Schweinen in

und aus diesem Gebiet sowie innerhalb desselben untersagt.

2. Ueber sämtliche Schweine in diesem Gebiete wird die Stallsperrung verhängt.
3. Es wurde in Erfahrung gebracht, daß in letzter Zeit mehrere an verdächtigen Erscheinungen erkrankte Schweine der Schlachtung zugeführt wurden. Es wird auf die unbedingte Anzeigepflicht bei Schweinepestverdachtsfällen (stärkliche, Räumungen) hingewiesen. Es ist jeder Verdachtsfall dem Besitzer oder seinem Stellvertreter dem Gemeindevorstand zu melden. Die Vermeidung der Schlachtung solcher Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtstierarztes gestattet.
4. Uebertritte dieser Maßnahmen werden nach Abschnitt VIII des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RSGBl. Nr. 177, geahndet.

4237

Der Bezirkshauptmann: gez. Dr. Schneider.

Nationalrats- und Landtagswahl 1949 Auslegung der Wahlverzeichnisse

Gem. § 34 der Nationalrats-Wahlordnung, RSGBl. Nr. 129/49, werden die für die Nationalrats- und Landtagswahl 1949 angelegten Wahlverzeichnisse vom Freitag, den 2. September, bis einschließend Sonntag, den 11. September, im alten Rathaus, Zimmer Nr. 19 (2. Stock), jeweils in der Zeit von 8—12 und 14—18 Uhr (auch an den beiden Sonntagen), zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wahlverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vereinfachungen herstellen.

Gegen das Wahlverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch im neuen Rathaus, Zimmer Nr. 23 (1. Stock), Einspruch erheben. In dieser Kanzlei liegen auch die vom Bundesministerium für Inneres aufgestellten Einspruchsformulare auf.

Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wahlverzeichnis

Sonntagsdienst

Sonntag, den 28. August 1949:

Dr. Josef Schöber, Freiheitsplatz 14.
Stadtpostste, Marktstraße 3, Tel. 852.
Spitaldienst: Dr. Vogel.

4240